## Änderungsantrag zum vorliegenden Änderungsentwurf der Geschäftsordnung der Fachschaftenkonferenz (FKGO)

Die Fachschaftenkonferenz möge folgende Änderungen am Änderungsentwurf der FKGO beschließen:

- (a) Ersetze in  $\S15$  (4) " In Sonderfällen" durch " Ist Dringlichkeit geboten".
- (b) Fasse  $\S18$  (5) wie folgt neu:

Das FSK wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorates darauf hin, dass die Organe der Fachschaften ihre Aufgaben und Pflichten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der HWVO und dieser Satzung erfüllen und teilt Unterlassungen oder Verstöße der FK mit. Hält die Mehrheit der Mitglieder der FSK Beschlüsse, Haushaltsführung, Maßnahmen oder Unterlassungen der Fachschaften für rechtswidrig, so hat sie von den betroffenen Fachschaften unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe zu verlangen. Dies ist der FK zu berichten. Sind von den betroffenen Fachschaften nicht fristgerecht Abhilfe geschaffen worden, so hat der Vorsitz des FSK das Rektorat zu informieren. Der Vorsitz des FSK hat das Recht und auf Antrag des Vorsitz des Fachschaftsrates einer betroffenen Fachschaft die Pflicht, das Rektorat unverzüglich zu informieren.

- (c) Streiche §24 (4). Führe die Nummerierung der folgenden Absätze entsprechend fort.
- (d) Ersetze in §28 (5) Satz 2 durch:

Die zu erstattenden Kosten sowie alle Kosten, die durch nicht-zweckgebundene Einnahmen wie etwa Teilnehmerbeiträge gedeckt werden, sind durch Kopien der Rechnungen vollständig zu belegen.

(e) Fasse §30 (8) wie folgt neu:

Verpflegungskosten werden nicht erstattet. Die einzige Ausnahme bildet pro Studiengang, den eine Fachschaft vertritt, ein gemeinsames Essen im Rahmen der Erstsemesterarbeit.

(f) Ergänze nach §30 (11) Satz 1:

Dabei können Einnahmen auch zur Deckung von nicht-förderfähigen Kosten genutzt werden.

(g) Füge in "Anlage II zur FKGO – Kriterienkatalog" unter "1. Allgemeine Regelungen" im vierten Aufzählungspunkt zum dritten Unterpunkt hinzu

Der Arbeitsbericht muss dokumentieren, welche Awareness-Maßnahmen getroffen wurden.

Fasse unter "3.1 Anmerkungen" den ersten Unterpunkt wie folgt neu:

Dem Antrag muss eine Teilnehmerliste mit Unterschriften aller Teilnehmer beigefügt werden.

Fasse unter "4.1 Anmerkungen" den zweiten Unterpunkt wie folgt neu:

Teilnehmerliste mit Unterschriften aller Teilnehmer

- (h) Ersetze in "**Anlage II zur FKGO Kriterienkatalog**" unter "**3.1.1 Erstsemesterfahrt**" den ersten Unterpunkt durch die folgenden beiden Unterpunkte:
  - Eine Erstsemesterfahrt soll sich gezielt an Erstsemester richten. Der Anteil an Nicht-Erstsemestern soll 30 % nicht überschreiten.
  - Erstsemester im Sinne dieser Ordnung sind alle Studierende, die in mindestens einem Studiengang noch nicht länger als ein Studienjahr an der RFWU Bonn eingeschrieben sind.
- (i) Ändere **§31 (11)** wie folgt:

Veranstaltungen, deren Art im Sinne der Anlage 2 nicht förderbar sind, bleiben auch durch Vorankündigung nicht förderbar.

## Begründung:

- a) Die Sonderfälle werden spezifiziert zu den Fällen, in denen die Notwendigkeit besteht, kurzfristig zu handeln.
- b) Stellt das FSK einen Rechtsverstoß fest, so sollte sie die Fachschaften zur Abhilfe auffordern müssen. Gelingt es der Fachschaft nicht innerhalb der Frist Abhilfe zu leisten, so ist die Rechtsaufsicht (Rektorat) einzuschalten. Zudem wurde Fachschaften im Plural gefasst, um den Fall mehrerer beteiligter Fachschaften am rechtswidrigen Akt miteinzuschließen.
  - Die Möglichkeit des Antrags eines FSR-Vorsitzenden ist auf die Vorsitzenden der beteiligten FS eingeschränkt worden. Andere FSR-Vorsitzende haben die Möglichkeit, die FSK auf den Umstand hinzuweisen oder direkt die Rechtsaufsicht anzurufen. Allerdings sollte nicht jeder (unbeteiligte) FSR-Vorsitz die Möglichkeit haben, die Beschwerde bei der Rechtsaufsicht im Namen der FK zu führen.
- c) Die FK hat gemäß §24 (1) bereits die Möglichkeit, Themenbereiche, die über die Kapazitäten der FK hinaus gehen, in einem entsprechenden Ausschuss zu besprechen. Darüber hinaus steht es den Fachschaften jederzeit frei, sich losgelöst von der FKGO in Teilkonferenzen zusammenzusetzen.
  - Ein Gremium der FK sollte auch von der FK mit Mehrheitsbeschluss legitimiert sein, um für die Fachschaften sprechen zu können bzw. im Namen der Fachschaften ein Thema bearbeiten zu können. Dies ist in den Ausschüssen gewährleistet. Die Notwendigkeit, darüber hinaus die Möglichkeit der Teilkonferenz in der FKGO einzuräumen und diese so als offizielles Gremium der FK auch ohne Mehrheitsbeschluss zu legitimieren, ist nicht ersichtlich.
- d) Die Änderung dient dazu, die Verwendung der Einnahmen für das Referat nachvollziehbar zu gestalten. Dies umfasst absichtlich nicht zweckgebundene Einnahmen wie Getränke- oder Essensverkaufseinnahmen oder evtl. Sponsorengelder.
- e) Jede Fachschaft hat potentiell pro Studiengang, den sie vertritt, Erstsemester, die sie betreut. Allerdings lässt sich organisatorisch nicht unbedingt der Rahmen für ein gemeinsames Essen mit den Erstsemestern aller vertretener Studiengänge schaffen.
  - Durch die Änderung ist es den Fachschaften möglich, ein Essen pro vertretenem Studiengang anzubieten. Dies ändert aber hinsichtlich der BFSG-Mittel nichts, da immernoch die selben Höchstgrenzen gelten.
- f) Es muss weiterhin möglich bleiben, nicht förderfähige Ausgaben wie etwa Verpflegung auf einer Erstifahrt durch im Rahmen der Veranstaltung entstehenden Einnahmen wie Teilnehmerbeiträge zu decken, bevor diese auf die förderfähigen Ausgaben angerechnet werden.
- g) Es sollte zu jeder Maßnahme, bei der ein Arbeitsbericht gefertigt werden muss, aufgeführt werden, welche Awareness-Maßnahmen getroffen wurden. Dies schließt nun insbesondere Erstiarbeit und Exkursionen ein.
  - Außerdem wird nochmal bei den Teilnehmerlisten darauf hingewiesen, dass die Teilnehmerliste von allen Teilnehmern unterschrieben sein muss.
- h) Die Definition eines Erstsemesters wurde deswegen präzisiert bzw. abgeändert, da gemäß der alten Formulierung Fachwechsler oder Studierende in konsekutiven Masterstudiengängen nicht als Erstsemester gezählt würden.
- i) Die vorliegende Fassung ist aus zwei Gründen zu ändern: Einerseits gibt es förderbare Veranstaltungen, die nicht inhaltlich sind, wie z.B. eine Erstsemesterfahrt. Daher ist die "bleiben"-Formulierung so falsch. Andererseits wird durch die vorliegende Fassung die Möglichkeit, dass durch Voränkündigungen höhere BFSG-Mittel gewährt werden können, auf inhaltliche Veranstaltungen eingeschränkt. Dies ist nicht wünschenswert und vermutlich so auch nicht beabsichtigt. (Z.B. wird §8 so ad absurdum geführt).
  - Durch die Änderungen sollen Veranstaltungen, die unter keinen der Punkte unter Anlage 2 fallen, auch durch Vorankündigungen nicht förderfähig bleiben.

Felix Blanke, Finanzreferent der Fachschaft Mathematik Bonn, den 15. März 2020